

# Ordnungen des ASV Großbaum

## Allgemeines

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, außerdem wurden laut Mitglieder- oder Vorstandsbeschluss folgende Richtlinien festgelegt.

## §16.2 Boots- und Stegordnung

### Haftpflichtversicherung für Boote

Das Befahren des Großbaumer Baggersees ist nur Mitgliedern erlaubt, deren Boot über eine Privathaftpflichtversicherung versichert ist.

### Bootsbeschaffenheit und Nutzung

Angelboote dürfen nur aus Holz, Kunststoff oder Aluminium hergestellt sein. Die Bootslänge sollte 4m nicht überschreiten. Ausnahmen können vom erweiterten Vorstand erlaubt werden. Noch vorhandene Eisenboote dürfen weiter genutzt, aber im Verein nicht weiter verkauft oder verschenkt werden, es sei denn, der Verein übernimmt das Boot. Neue Eisenboote werden nicht zugelassen. Für jedes Mitglied ist nur **ein** Boot zugelassen. Defekte bzw. ausrangierte Boote sind vom Halter umgehend zu reparieren, zu entfernen oder zu entsorgen. Eisenboote und auch andere Boote, die vom Verein übernommen wurden, können Mitgliedern, die kein eigenes Boot haben, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe erfolgt durch den engeren Vorstand. Das Mitglied ist dann für dieses Boot verantwortlich. Eisenboote, die Mitgliedern überlassen wurden, müssen für den Arbeitsdienst als Arbeitsboot zur Verfügung stehen, also zugänglich sein. Bei Vernachlässigung eines „Leihbootes“ oder anderen groben Pflichtverletzungen übernimmt der Verein wieder das Boot bzw. überlässt der Verein das Boot einem anderen Mitglied.

### Zulassung der Boote

Die Vergabe der Stegplätze erfolgt durch den engeren Vorstand. Am Bug des Bootes muss die entsprechende Stegnummer angebracht sein. Es können nur so viele Boote zugelassen werden, wie Liegeplätze vorhanden sind. Mitglieder, die nicht über einen Stegplatz verfügen, dürfen kein Boot mitbringen und auf dem Vereinsgrundstück ablegen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Mitglieder, denen der Stegplatz aberkannt wurde, müssen folglich ihr Boot vom Vereinsgelände entfernen. Über Ausnahmen entscheidet ebenfalls der Vorstand. Die zugewiesenen Liegeplätze können nicht eigenmächtig geändert werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Bei einer Belegungsänderung durch den Vorstand fallen natürlich keine Kosten an. Für die Zuteilung eines Stegplatzes wird eine Gebühr fällig, die in der Beitrags- und Gebühren-Ordnung festgelegt ist, und den Steginhaber 1 Jahr lang vor einer

Aberkennung des Stegplatzes schützt. Ein Steginhaber hat nur solange Anspruch auf seinen Stegplatz, wie er auch Besitzer eines Bootes ist und den Stegplatz jedes Jahr regelmäßig zu den vorgegebenen Zeiten nutzt. **Nicht regelmäßig genutzte Stegplätze können vom Vorstand aberkannt und neu vergeben werden.**

### **Befestigung und Haftung**

Die Boote sind so zu befestigen, dass Stege oder andere Boote nicht beschädigt werden können. Für Schäden, die durch ein Boot entstanden sind, haftet der Halter

### **Reparaturen und Reinigung**

Der Bootshalter muss Boot und Steg sauber halten. Die Stege haben leer und begehbar zu sein, Sie sind kein Lagerplatz für Stühle, Schirmständer, Anker, Gewichte oder andere Gerätschaften. Der Bootshalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Boot aufgeräumt und von Müll befreit ist. Außerdem hat er in einem angemessenen Zeitraum (abhängig von Wetterlage, z.B. Sturm u. Regen) sein Boot zu kontrollieren, um es gegebenenfalls leer zu schöpfen oder neu zu befestigen. Kleine Reparaturen am Steg sollten selbst vorgenommen werden. Um – oder Anbauten am Steg sind nur mit Genehmigung des engeren Vorstandes erlaubt. Steginhaber, die ihren Steg, was Sauberkeit - Ordnung angeht, oder ihr Boot vernachlässigen, **müssen mit dem Verlust ihres Stegplatzes rechnen.**

### **Überwintern**

Das Überwintern der Boote ist an den Stegen und an den festgelegten Plätzen gestattet. Ab dem 1. April sollen die Boote im Wasser an ihren Stegplätzen sein. Ab dem 15. November dürfen die Boote an den dafür vorgesehenen Liegeplätzen abgelegt werden. Ausnahmen nur mit Genehmigung des engeren Vorstandes. Bootseigner, die ihr Boot nach dem 1. April noch nicht an ihrem Steg haben, und der darauf folgenden schriftlichen Aufforderung 14 Tage nicht nachkommen, **müssen mit dem Verlust ihres Stegplatzes rechnen.**